C/2026/4241

3.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12464 — HLA VISTAHERMOSA / SANOPTIS / OFTALVIST)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4241)

1. Am 24. Juli 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sanoptis España, S.L.U. („Sanoptis“, Spanien), kontrolliert von Groupe Bruxelles Lambert („GBL“, Belgien),

— Clínica Vistahermosa Grupo HLA, S.L.U. („HLA Vistahermosa“, Spanien), Teil der Gruppe ASISA („ASISA“, Spanien).

Sanoptis und HLA Vistahermosa werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Oftalmología Vistahermosa, S.L. („Oftalvist“, Spanien) erwerben, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Vistahermosa steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sanoptis: europäische Plattform für Augenheilkunde, die in Deutschland, der Schweiz, Italien, Spanien, Österreich und Griechenland betrieben wird. Sanoptis gehört zur Investmentholdinggesellschaft GBL,

— HLA Vistahermosa: Betreiber eines Krankenhausnetzes in ganz Spanien. HLA Vistahermosa steht im Eigentum von ASISA, einer führenden spanischen Krankenversicherungsgenossenschaft.

3. Oftalvist ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Augenheilkunde-Unternehmensgruppe mit Schwerpunkt auf der ambulanten Augenpflege, die 43 Zentren in 15 spanischen Provinzen betreibt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12464 — HLA VISTAHERMOSA / SANOPTIS / OFTALVIST

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË